

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "PASTITZ" DER STADT PUTBUS

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.06.2020 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Pastitz" erlassen.

SATZUNGSTEXT (TEIL A)

§ 1 Bestandteile der Satzung

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung besteht aus dem Satzungstext (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B). Der Satzungstext ist eine Begründung beigefügt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planzeichnung (Teil B) dargestellt.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

In dem unter § 2 festgelegten Geltungsbereich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 5 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Trinkwasserschutzgebiet (LWaG M-V): Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Karow. Das TWSG Karow wurde mit dem Kreistagsbeschluss 65-12/81 vom 10. September 1981 festgelegt und hat gemäß § 136 Abs. 1 LWaG weiterhin Bestand, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen (Verbote und Beschränkungen von Nutzungen). Aus diesem Grunde ergeben sich erhöhte Anforderungen für die Lagerung bzw. für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl).
Bodendenkmale (§ 11 DSchG M-V): Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Baumfäll- und -pflegearbeiten (§ 39 BNatSchG): Baumfäll- und -pflegearbeiten sind gem. § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.

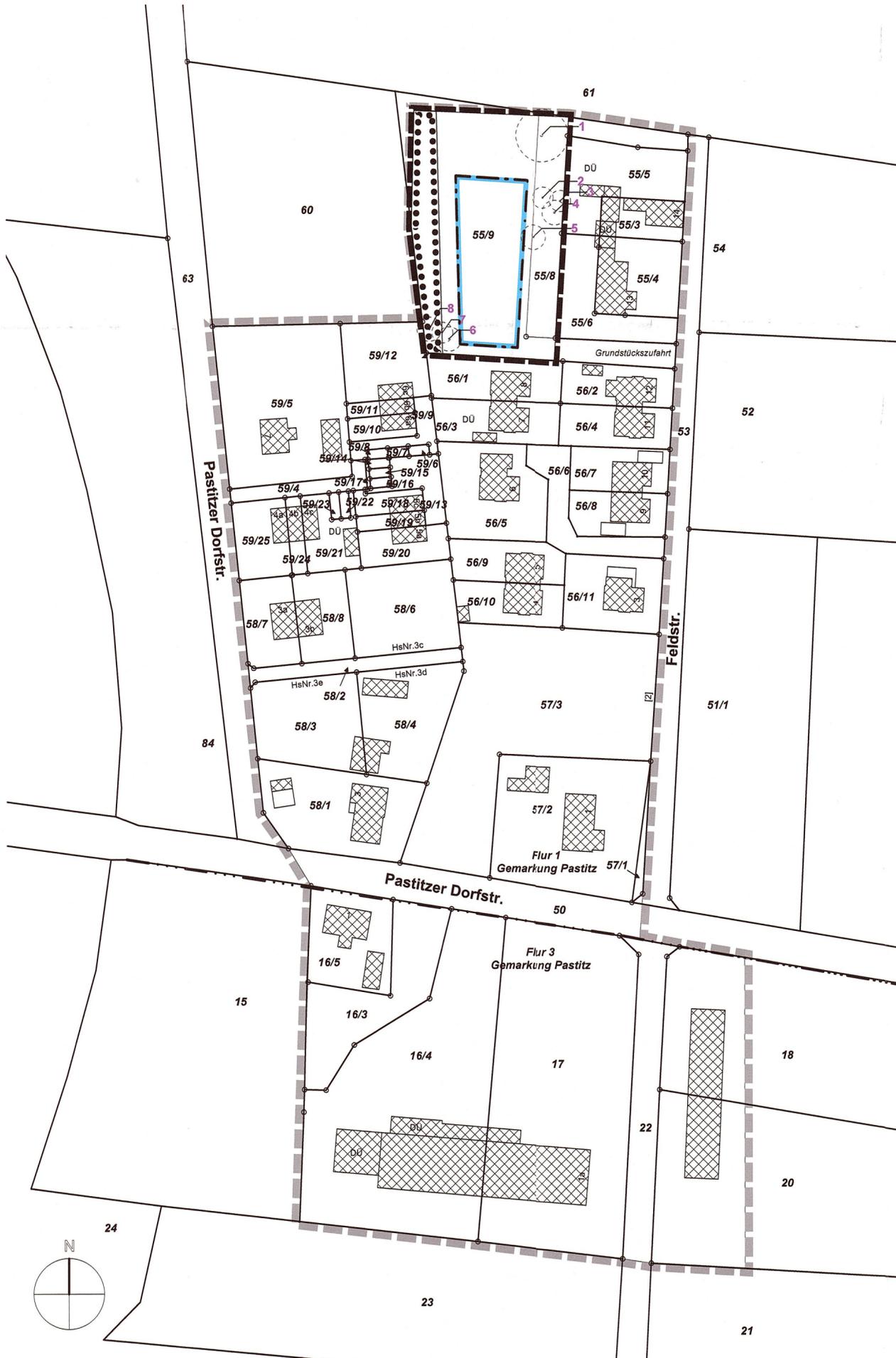
§ 6 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Pastitz“ gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Putbus tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Putbus, den

PLANZEICHNUNG (TEIL B)

Maßstab 1: 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ergänzungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 30.09.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung in den Putbuser Nachrichten 10/2019 am 28.10.2019 erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. § 17 LPlG beteiligt worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Putbus hat am 30.09.2019 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Pastitz mit Begründung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Pastitz- und die Begründung haben in der Zeit vom 02.12.2019 bis zum 10.01.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch die Putbuser Nachrichten 11/2019 vom 25.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.11.2019 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Putbus hat am 08.06.2020 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Pastitz als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Putbus, 11.08.2020 (Siegel) Die Bürgermeisterin



Der katastermäßige Bestand am 14.07.2020 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

03/08/2020

Bergen,

(Siegel)

ÖbVI

Die Satzung wird hiermit ausgestellt.

Putbus, 11.08.2020 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Pastitz- sowie die Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind erneut als Bekanntmachung in den Putbuser Nachrichten vom 29.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 08.06.2020 in Kraft getreten.

Putbus, 11.08.2020 (Siegel) Die Bürgermeisterin



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Stadt Putbus
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Pastitz"
 nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
Satzungsfassung